



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2026

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 23. Januar 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vertreten.

A. Problem

Das Hessische Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2013. In der Zwischenzeit wurde es zweimal, Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186) und Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), geändert. Weitere Änderungen erfolgten im Zusammenhang mit der Reorganisation des Nationalparkamts Kellerwald Edersee und der Naturschutzdatenhaltung, Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), sowie im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Holzvermarktung, Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160). Im Laufe der fast zwölf Jahre seit dem Inkrafttreten hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben, dem mit diesem Gesetzentwurf begegnet werden soll und mit dem der Vollzug des Hessischen Waldgesetzes, das sich insgesamt sehr bewährt hat, den aktuellen Erfordernissen angepasst werden soll. Folgende Punkte sind hier zu nennen:

- den Gesetzesvollzug leitende Begrifflichkeiten bedürfen einer Nachjustierung,
- im Hinblick auf das in Folge des Klimawandels gestiegene Waldbrandrisiko soll die Waldbrandprävention gestärkt werden,
- die Vorschriften über den Bannwaldschutz sollen dem Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15, Rechnung tragen,
- die forstrechtlichen Schutzkategorien sollten neu gefasst werden,
- die Vorschriften über die Ersatzaufforstung werden flexibler, bei der Walderhaltungsabgabe sind künftig die Verwaltungskosten zu berücksichtigen,
- die Vorschriften über die Betreuung von Kommunal- und Privatwald durch die Landesforstverwaltung bedürfen der Anpassung an die Entwicklungen seit dem Jahr 2017,
- es sollen wieder „Forstschutzbedienstete“ eingeführt werden.

Bei der Evaluation des Hessischen Jagdgesetzes im Sommer 2025 hat sich herausgestellt, dass der Bedarf nach punktuellen Änderungen im Hessischen Jagdgesetz besteht, welches in seinen Grundzügen aber unverändert bleiben soll. Das bereits begonnene Änderungsverfahren wird voraussichtlich am 31. Dezember 2026 noch nicht abgeschlossen werden können.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen des Hessischen Waldgesetzes vor:

- die Begriffsbestimmungen über den Wald sollen so angepasst werden, dass aus forstlicher Sicht nicht zwingend erforderliche Verfahren für Rodungs- und Umwandlungsgenehmigungen nicht mehr durchgeführt werden;
- die Begriffsbestimmungen zu den Waldeigentumsarten werden an die gewachsenen hessischen Strukturen angepasst;

- auch Forstbetrieben mit einer Betriebsfläche unter 100 Hektar soll die Möglichkeit gewährt werden, Betriebspläne nach Maßgabe des Gesetzes zu erstellen, damit sie im Hinblick auf den Gebietsschutz für Natura 2000-Gebiete ein höheres Maß an Rechtssicherheit für forstliche Maßnahmen erhalten;
- dem durch die Folgen des Klimawandels regelmäßig gestiegenen Waldbrandrisiko soll durch eine Intensivierung der Waldbrandprävention begegnet werden;
- die Vorschriften über den Schutz der Bannwälder sind mit Rücksicht auf das Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15, zu überarbeiten, der Abschnitt des HWaldG soll redaktionell neu gefasst werden;
- es soll die neue Kategorie des Naturwalds aufgenommen werden, die Wälder sollen in der Verantwortung der Forstverwaltung administriert werden; die waldrechtliche Kategorie wird die naturschutzrechtliche Kategorie ablösen;
- in Gemarkungen von Städten und Gemeinden, die als Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb durch die für den Tourismus zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister anerkannt sind, kann Wald als „Erholungs-, Kur- und Heilwald“ ausgewiesen werden;
- die Vorschriften über die Ersatzaufforstung und die Walderhaltungsabgabe sollen flexibler ausgestaltet werden, indem für Bagatellfälle eine pauschalierte Walderhaltungsabgabe erhoben werden soll und auch bei temporären Rodungen eine erhöhte Walderhaltungsabgabe anstelle einer Ersatzaufforstung gefordert werden kann; außerdem wird die Suchkulisse für Ersatzaufforstungsflächen um die Regelung im Hessischen Naturschutzgesetz erweitert;
- die Kosten der Verwaltung der Abgabe sind künftig beim Verursacher zu erheben; damit wird eine Forderung des Hessischen Rechnungshofs aufgegriffen;
- die Regelung zu Sperrmöglichkeiten bei Gefahrenlagen und Nutzungsinteressen wurde um einen klarstellenden Satz ergänzt, der erlaubt, das Recht zur Sperrung von Waldwegen für Gesellschaftsjagden vertraglich auf Jagdausübungsberechtigte zu übertragen;
- die Vorgaben für die Mitwirkung an der Holzvermarktung für die Kommunen und die Betreuung deren Wälder durch die Landesforstverwaltung sind den Entwicklungen seit 2017 anzupassen;
- in Landesteilen mit geringem Staatswaldanteil und geringer Betreuungsquote des Landesbetriebs Hessen-Forst im Kommunalwald soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Beschäftigte von privaten Forstbetrieben als „Forstschutzbedienstete“ in beschränktem Umfang mit hoheitlichen Befugnissen beliehen werden können, um die Ordnung im Wald sicherstellen zu können;
- die Anordnungsbefugnisse der Forstbehörden im Fall von Verstößen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und Dritten gegen das Forstrecht werden gestärkt.

Das bis Ende 2026 befristete Hessische Jagdgesetz wird vorsorglich um ein Jahr verlängert.

C. Befristung

Das Hessische Waldgesetz ist unbefristet, das Änderungsgesetz ist dementsprechend ebenfalls nicht zu befristen.

Das Hessische Jagdgesetz gilt bis zum 31. Dezember 2026 und wird um ein Jahr verlängert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Den hessischen Städten und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, das Gesetz ist im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip nicht relevant.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes verlieren die Gemeinden und Städte ihren derzeit noch theoretisch bestehenden gesetzlichen Anspruch darauf, dass in ihren Wäldern gewachsenes Holz durch den Landesbetrieb Hessen-Forst im Rahmen des forsttechnischen Betriebs mitvermarktet wird. Dieser gesetzliche Anspruch wurde bereits durch die Änderungsverordnungen der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 6. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) und vom 25. November 2021 (GVBl. S. 821) mit Rücksicht auf die kartellrechtlichen Unsicherheiten eingeschränkt. Das Gesetz vollzieht nunmehr diese Rechtslage nach.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes
und des Hessischen Jagdgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Waldgesetzes¹**

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 13 Schutzwald, Bannwald und Erholungswald“ wird durch folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 13 Schutzwald
 - § 13a Bannwald
 - § 13b Naturwald
 - § 13c Erholungs-, Kur- und Heilwald
 - § 13d Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe“
 - b) Nach der Angabe „Zehnter Teil Schlussvorschriften“ wird die Angabe „§ 30a Einschränkung von Grundrechten“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen,
 2. Parkwaldungen,
 3. Flächen, die auf Grundlage einer jederzeit widerruflichen Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht als Wald genutzt werden und
 4. Waldwege, auch wenn sie als Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung, einschließlich der Kabeltrassen, dienen.
- (2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die in § 2 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Flächen,
 2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswaldgesetzes,
 3. Flächen mit Gehölzbewuchs, die
 - a) durch eine ehemalige militärische Nutzung geprägt sind, soweit sie im Wesentlichen unter- oder oberirdisch versiegelt sind und Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen, oder
 - b) ein geschlossenes Kronendach bei einer mittleren Höhe von bis zu fünf Metern aufweisen und durch eine unterlassene landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind,
 bei Anwendung des § 7 und des Dritten Teils dieses Gesetzes.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes ist
 1. Staatswald der in § 3 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald, einschließlich von Wald der Hochschulen des Landes, die nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), staatliche Einrichtungen sind, nicht jedoch Wald öffentlich-rechtlicher Stiftungen,
 2. Körperschaftswald der in § 3 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald, einschließlich des Waldes öffentlich-rechtlicher Stiftungen,
 3. Privatwald der in § 3 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald.

¹ Ändert FFN 86-41

(4) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die in § 4 des Bundeswaldgesetzes genannten Personen.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „festzulegen“ ein Semikolon und die Wörter „die übrigen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können solche Betriebspläne aufstellen, wenn sie dies im Hinblick auf ihre betriebliche Situation für zweckmäßig erachten“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und schließt die Verminderung von Waldbrandrisiken mit ein“ eingefügt.
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die unteren Forstbehörden können, wenn und soweit dies zur Erstellung oder Pflege besitzartenübergreifender Einsatzunterlagen für die Waldbrandbekämpfung und Waldbrandvorsorge erforderlich ist, von Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern Daten zum Zustand von Waldwegen und zu Wasserentnahmestellen im Wald einfordern. Verfügen sie nicht über hinreichende Daten oder sind sie zur Herausgabe nicht bereit, so kann die untere Forstbehörde diese selbst erheben; die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer ist, soweit erforderlich, zur Duldung verpflichtet.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Genehmigung von Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten gefordert werden.“
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes liegt insbesondere vor, wenn

 1. Festsetzungen in Raumordnungsplänen der Waldumwandlung widersprechen,
 2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der forstwirtschaftlichen Erzeugung, des regionalen oder lokalen Klimaschutzes oder der Erholung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt würden.

(4) Maßnahmen der Waldumwandlung bedürfen bei Schutz-, Bann-, Natur-, Erholungs-, Kur- oder Heilwald der vorherigen Aufhebung der jeweiligen Erklärung nach Maßgabe von § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 2 Satz 1 oder § 13c Abs. 3. Die Aufhebung kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die glaubhaft macht, ein berechtigtes Interesse an der anderweitigen Nutzung der ausgewiesenen Fläche zu haben und voraussichtlich über die Fläche verfügen zu werden, erfolgen. Die obere Forstbehörde kann von der Änderung der jeweiligen Erklärung absehen, wenn die Maßnahme der Waldumwandlung nicht mehr als 0,5 Hektar Waldfläche in Anspruch nimmt und nicht länger als ein Jahr andauert oder die mit der Erklärung verfolgten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.“
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - e) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter „um höchstens ein Jahr“ gestrichen.

7. § 13 wird durch die folgenden §§ 13 bis 13d ersetzt:

„§ 13
Schutzwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

(2) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedürfen im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(3) Die Erklärung zu Schutzwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(4) Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutzwalderklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die obere Straßenbaubehörde, die betroffenen Gemeinden, die betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, zu hören. Die Erklärung zu Schutzwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie in Eigentumsrechten betroffene Personen haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald entstehen. Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten. Über die Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

§ 13a
Bannwald

(1) Die obere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist. § 13 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung zum Bannwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn und soweit dies zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte, oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. § 13 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28), sind die ersatzverkündeten Vorschriftenteile von Rechtsverordnungen bei der unteren Forstbehörde zu verwahren, in deren Forstamtsbezirk der Bannwald gelegen ist.

§ 13b
Naturwald

(1) Die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister kann Staatswald des Landes, der waldökologisch von besonderer Bedeutung ist zu Wald für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald) erklären. Dieser dient dem Schutz, der Erhaltung und Erforschung natürlicher waldökologischer Prozesse und trägt zur Förderung der biologischen Vielfalt bei. Naturwald darf nicht bewirtschaftet werden, nur die erforderlichen Maßnahmen des Waldschutzes, zur Regulierung der Wildbestände, der Verkehrssicherung, der Gewinnung von Saatgut seltener Baumarten, der Waldbrandvorsorge, punktuelle und lineare Pflegemaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Entnahme von Nadelbaumarten für höchstens 20 Jahre und wissenschaftliche Untersuchungen im öffentlichen Interesse dürfen durchgeführt werden. Die Abgrenzungen der zu Naturwald erklärten Gebiete werden durch den Landesbetrieb Hessen-Forst auf geeignete Weise im Internet bekannt gemacht.

(2) Das Betreten von Naturwald, auch auf öffentlichen Wegen, erfolgt unbeschadet der eigentumsrechtlichen Zuordnung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren und solche, die sich aus der natürlichen Entwicklung des Waldes typischerweise ergeben.

(3) Zehn Prozent des Staatswaldes im Eigentum des Landes Hessen sind als Naturwald auszuweisen.

§ 13c

Erholungs-, Kur- und Heilwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

(2) Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 943), als Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb durch die für den Tourismus zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister anerkannt sind, können beantragen, dass der nach Abs. 1 zu erklärende oder erklärte Wald als „Kurwald“, „Heilwald“ oder „Kur- und Heilwald“ bezeichnet wird.

(3) Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13d

Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe

(1) Die Genehmigung von Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum, § 13 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend, oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist im Fall von Bannwald eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn eine flächengleiche Ersatzaufforstung nach Abs. 1 geleistet wird. Auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung darf im Fall von Waldumwandlungen von Bannwald nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die nicht länger als 15 Jahre dauern, ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn geeignete Flächen im Naturraum nicht innerhalb von drei Jahren mit angemessenem Aufwand beschafft werden können und dies unter Gesichtspunkten der Raumordnung vertretbar erscheint.

(3) Ersatzaufforstungen können auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie nach der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652, 2019, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden.

(4) Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Bei Bemessung der Abgabe sind die Schwere der Beeinträchtigung, der Wert oder Vorteil für den Verursacher, die wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie die bei den Forstbehörden entstehenden Kosten ihrer Verwaltung zu berücksichtigen. Wird nach Abs. 2 Satz 2 oder im Fall von Schutzwald auf eine Ersatzaufforstung verzichtet, so ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe des dreifachen, im Fall von Erholungswald in Höhe des zweifachen nach Satz 2 bestimmten Satzes zu entrichten. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes, insbesondere für den Ankauf oder die Bezuschussung des Kaufs von geeigneten Flächen zur Begründung von Wäldern, waldbaulichen Maßnahmen zur Begründung, zur Stabilisierung oder des Umbaus zu klimaresilienten Wäldern zu verwenden. Bei Waldumwandlungen für ein Vorhaben bis zu einem Umfang von 1 000 Quadratmetern wird abweichend von Abs. 1, 2 und 3 die Ersatzaufforstung durch eine pauschalierte Walderhaltungsabgabe in Höhe von drei Euro pro Quadratmeter ersetzt.

(5) Im Fall einer Waldumwandlung für Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die obere Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt wird, ist eine Ersatzaufforstung nicht erforderlich und eine Walderhaltungsabgabe nicht festzusetzen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten, an Informationstafeln und in einfachen Schutzhütten.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Durch den Aufenthalt darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht erschwert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden. Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben alle Handlungen zu unterlassen, welche die Entstehung oder Ausbreitung von Waldbränden ermöglichen oder begünstigen.“
9. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Befugnis zur Sperrung für Zwecke der Durchführung von Gesellschaftsjagden kann von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer durch vertragliche Vereinbarung auf die Jagdausübungsberechtigten übertragen werden.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Sie ist im Rahmen nachhaltiger, multifunktionaler und nach Maßgabe des § 4 ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ausgerichtet auf die Verwirklichung der Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 2 und die Erfüllung der Grundpflichten nach § 3 und erstreckt sich auf die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung. Eine Mitwirkung an der Holzvermarktung darf auf vertraglicher Grundlage nur erfolgen, wenn der Betrieb sonst keine zumutbare Möglichkeit hat, Holz zu angemessenen Bedingungen zu verwerten.“
- b) Als Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Körperschaften können aus Erträgen der Holznutzung eine Rücklage bilden, die ausschließlich für Zwecke entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 3 verwendet werden darf.“
11. In § 21a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ durch „12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Nr. 2 werden vor dem Wort „obersten“ die Wörter „Bundesbehörde oder“ eingefügt.
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Auf Antrag der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers eines Betriebs des Köperschafts- oder Privatwaldes kann die obere Forstbehörde in dem jeweiligen Betrieb tätige Personen, wenn sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst oder die Große Forstliche Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen vom 25. November 2015 (StAnz. 2015, S. 1389), in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare Prüfungen anderer Länder, bestanden haben, als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigen. Forstschutzbedienstete können Maßnahmen nach §§ 11, 12, 18 Abs. 1 und 31 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegen die nach § 6 oder § 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Personen ergreifen, sofern dies zur Durchsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Hessischen Naturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), oder des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], auf Grundlage dieser Gesetze ergangener Verordnungen sowie zur Verhinderung der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten erforderlich ist.“
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und das Wort „obere“ wird durch „zuständige“ ersetzt.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Verstoßen Dritte, die nicht Waldbesitzerin oder Waldbesitzer sind, gegen Vorschriften dieses Gesetzes, so stehen der unteren Forstbehörde die Befugnisse nach §§ 11, 12, 18 und 31 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu; der § 1 Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder § 26“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
 - bb) in Nr. 4 und 5 wird die Angabe „Abs. 3“ jeweils durch „Abs. 4“ ersetzt.
 - cc) in Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
 - dd) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. eine vollziehbare Auflage, die mit einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 13d Abs. 1, 2 oder 4 oder einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 verbunden ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder ihr zuwiderhandelt,“.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. abseits von Wegen Waldflächen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist, befährt, soweit es sich nicht um den Einsatz von Maschinen für forstbetriebliche Maßnahmen handelt,
 - 2. einer Anordnung einer oder eines Forstschutzbediensteten nicht Folge leistet.“
15. Im Zehnten Teil Schlussvorschriften wird vor § 31 als § 30a eingefügt:

„§ 30a
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

- 1. Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen),
 - 2. informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) und
 - 3. Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.“
16. Dem § 31 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Die in der Anlage genannten Bannwalderklärungen gelten als Bestandteil dieses Gesetzes fort. Die oberen Forstbehörden werden ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben. Für die Änderung oder Aufhebung gilt § 13a Abs. 2 und 3.“
17. In § 33 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5“ durch „§ 13d Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes²

In § 46 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57) wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 87-32

Begründung:**Allgemein**

Das Hessische Waldgesetz (HWaldG) stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2013. Im Laufe der fast zwölf Jahre seit dem Inkrafttreten hat sich Änderungsbedarf ergeben, der mit diesem Gesetzentwurf verfolgt werden soll und den Vollzug des HWaldG, das sich insgesamt sehr bewährt hat, den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Hinzuweisen ist auf die redaktionelle Überarbeitung der Vorschriften über die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung, über die Ersatzaufforstung und das Walderhaltungsabgabe und die walddrechtlichen Schutzkategorien (bisher §§ 12 und 13). Im Gesetzentwurf ist neu die Systematik vorgesehen, dass zunächst das Erfordernis einer Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung geregelt wird (§ 12), in den §§ 13, 13a, 13b und 13c folgen die walddrechtlichen Schutzkategorien und § 13d enthält abschließend die Bestimmungen über die Ersatzaufforstung und die Walderhaltungsabgabe als Rechtsfolgen der Rodung und Umwandlung, die auch davon abhängen, ob ein Wald unter besonderem Schutz stand.

Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1:**Zu Art. 1 Nr. 1:

Redaktionell erforderliche Ergänzung der Inhaltsübersicht um die neuen Vorschriften.

Zu Art. 1 Nr. 2:

§ 2 wird redaktionell überarbeitet, indem der bisherige Abs. 1 in zwei Absätze aufgespalten wird.

Neu ist, dass Waldwege, die der Zuwegung zu Anlagen der Energieerzeugung dienen, einschließlich der Kabeltrassen, weiterhin als Wald gelten (Abs. 1 Nr. 4). Damit sind Verfahren für Rodungs- und Umwandlungsgenehmigungen entbehrlich, der walddrechtliche Bedarf für Ersatzaufforstungen und ggf. Walderhaltungsabgaben entfällt. Der Begriff der Zuwegung zu Anlagen der Energieerzeugung entspricht dem Begriff nach Ziffer 13.6 der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung, wonach auch forstwirtschaftliche Wirtschaftswege als baugenehmigungsfreie Vorhaben gelten. Die zugehörigen Kabeltrassen werden in der Regel unter den Zuwegungen verlegt und beeinträchtigen die Funktionen des Waldes nicht, sodass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Ziele der Walderhaltung eingehalten werden. Die Regelung ist sachgerecht, weil die Wege, die dem Waldverbund zuzuordnen sind, so den walddrechtlichen Regelungen über das Betretungsrecht unterstellt bleiben. Die ökologischen Beeinträchtigungen sind hiernach nur noch nach den Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Abs. 2 Nr. 3 gilt nur bei Anwendung des § 7 und des Dritten Teils des HWaldG. Dies ist gerechtfertigt, weil die fraglichen Vorschriften der Umsetzung rahmenrechtlicher Vorschriften des BWaldG dienen, in Bezug auf die der Landesgesetzgeber „einen eigener Bereich politischer Gestaltung von substantiellem Gewicht“ hat (BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2004, Az. 2 BvF 2/02). Insofern ist es dem Landesgesetzgeber gestattet, über den § 2 Abs. 2 BWaldG bezeichneten Gestaltungsauftrag hinauszugehen.

In Abs. 3 werden für Zwecke des Vollzugs des HWaldG die Begriffe „Staatswald“ und „Körperschaftswald“ entsprechend der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des HWaldG definiert. Der Wald der hessischen Universitäten, die Einrichtungen des Landes sind, ist sinnvollerweise als Staatswald des Landes zu behandeln. Es entspricht dem gewachsenen Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die regelmäßig eigenständige, staatsferne Zielsetzungen verfolgen, diese als Körperschaftswald zu behandeln.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit Wäldern unter 100 Hektar erhalten die Möglichkeit, einen Betriebsplan zu erstellen – hierzu besteht keine Verpflichtung. Die Entscheidung obliegt alleine den Waldbesitzern im Rahmen ihrer betrieblichen Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Möglichkeit zur Erstellung eines Betriebsplans ist als Angebot an Waldeigentümer zu verstehen, deren Wälder in Natura 2000-Gebieten gelegen sind. Der Betriebsplan, der Träger der Verträglichkeitsprüfung ist, kann dann Grundlage für eine Bewirtschaftung möglichst ohne weiteren Behördenkontakt sein.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Redaktionell erforderliche Anpassung an das geltende Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Art. 1 Nr. 5:

Abs. 1 wird um einen Appell an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ergänzt, Waldbrandrisiken im Rahmen der waldbaulich und forstbetrieblich verfügbaren Möglichkeiten zu vermindern.

In Abs. 3 erhalten die unteren Forstbehörden Befugnisse, um bei Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern Daten zu beschaffen, die zur Erstellung von Waldbrandeinsatzkarten zwingend erforderlich sind. Im Grundsatz steht zu erwarten, dass die Behörden von der Befugnis nur selten Gebrauch machen werden, weil ein Großteil der hessischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sich freiwillig am NavLog-System beteiligen. Um die gestiegene Relevanz des Themas Waldbrandprävention und -bekämpfung zu verdeutlichen, wurde dieser Absatz ergänzt.

Zu Art. 1 Nr. 6:

In Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf das Raumordnungsgesetz des Bundes redaktionell aktualisiert.

In Abs. 3 wird als Satz 1 das Abwägungsgebot des rahmenrechtlichen § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG in das HWaldG mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Hessischen VGH (Beschluss vom 13. Februar 2023, Az. 9 B 1883/22.T) aufgenommen. Das Gesetz enthält so eine Vollregelung, eine materiellrechtliche Änderung folgt daraus nicht. In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird auch die Bedeutung von Waldgebieten für den lokalen und regionalen Klimaschutz als abwägungsrelevanter Belang ausdrücklich eingefügt.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des § 13 Abs. 5 der bisherigen Fassung und weitet sie auf Natur-, Kur- und Heilwälder aus. Entsprechend der neuen Systematik des Abschnitts verweist die Vorschrift im Kontext der Anforderungen an die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung auf die qualifizierten Anforderungen an die vordringliche Aufhebung der entsprechenden Erklärungen. Angelehnt an die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWaldG festgelegten Ziele soll auch die Klimafunktion des Waldes in der Abwägung Berücksichtigung finden, wenn ein Wald für ein (regionales oder lokales) Kleinklima bedeutsam ist. Ein Verweis auf die global betrachtete positive Wirkung von Wäldern auf das Weltklima begründet hingegen kein öffentliches Interesse.

Abs. 5 übernimmt den bisherigen Abs. 6. Die bisherige Möglichkeit, die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung einmal um ein Jahr zu verlängern, ist im Hinblick auf die Anforderungen eines effektiven Vollzuges zu begrenzt. Die Möglichkeit zur Verlängerung wird daher in das Ermessen der Behörde gestellt, die sich insofern an einem effektiven Verfahren und daran auszurichten hat, wie die Zielsetzungen des Gesetzes, insbesondere der Erhalt des Waldes am effektivsten zu verwirklichen sind.

Zu Art. 1 Nr. 7:

§ 13 übernimmt die Bestimmungen zum Schutzwald aus § 13 in bisheriger Fassung. In den Kreis der Anzuhörenden werden die oberen Straßenbaubehörden aufgenommen, die nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes die Ausweisung von Schutzwald entlang von Straßen beantragen können.

§ 13a enthält die Bestimmungen zum Bannwald und modifiziert mit Rücksicht auf das Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15, juris, Rdnr. 50, die Anforderungen an die Bannwaldaufhebung: Das bisher gesetzlich ausdifferenzierende System zulässiger, eingeschränkt zulässiger und faktisch nicht zulässiger Vorhaben wird durch einen einheitlichen Maßstab an die Aufhebung der Erklärung abgelöst. Dem Bannwald wird ein rechtlich hohes Schutzniveau gewährt. Die Auslegung soll sich an der einschlägigen Rechtsprechung orientieren.

Nach bisheriger Rechtslage normierte Infrastrukturvorhaben erfüllen regelmäßig die Anforderungen an das öffentliche Interesse. Dies gilt insbesondere für Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Radverbindungen mit einem besonders hohen Potenzial im Alltagsverkehr (Radschnell- bzw. Rad-direktverbindungen), die nach einem durch das für Verkehr zuständige Ministerium anerkannten Verfahren in der Regel 1.500 Fahrten am Tag beträgt, oder für unselbstständige Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 13b ist neu und schafft die Grundlage für die neue Kategorie des Naturwaldes. Bei Naturwäldern handelt es sich um waldökologisch besonders wertvolle Flächen, die das Rückgrat des Biotopverbundes im Wald bilden. Sie stellen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald dar. Es wurden im Umgang mit Naturwäldern im Staatswald Ausnahmetatbestände von der Nichtbewirtschaftung geschaffen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Regulierung der Wildbestände erstreckt sich dabei auf alle Formen der Jagdausübung im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Da die Flächen im Staatswald des Landes gelegen sind, von der Forstverwaltung gepflegt werden und in diesen Zustand gebracht wurden, soll die Forstverwaltung künftig die Gebiete nach § 13b Abs. 3 in ihrer bewährten Zuständigkeit verwalten. Die Ausweisung erfolgt durch die Veröffentlichung der Flächenumrisse im Internet.

§ 13c übernimmt die Vorschriften zum Erholungswald aus § 13 der bisherigen Fassung. Durch die Anhörungspflicht (in dem Rückverweis auf § 13 Abs. 4 in § 13c Abs. 3 Satz 2) wird sichergestellt, dass die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer vor einer Erklärung zum Erholungswald Gelegenheit erhält, auf Eigentumsverhältnisse, Bewirtschaftungsaspekte oder sonstige relevante Belange hinzuweisen. Dies dient der Transparenz des Verfahrens und ermöglicht der oberen Forstbehörde, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und in die Entscheidung einzubeziehen.

Abs. 2 eröffnet anerkannten Kur- und Heilbädern die Möglichkeit, den nach Abs. 1 erklärten oder zu erklärenden Wald als „Kurwald“, „Heilwald“ oder „Kur- und Heilwald“ zu bezeichnen. Maßgeblich ist die Anerkennung als Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort durch die für den Tourismus zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister. Die Anknüpfung an einen förmlichen Anerkennungsstatus gewährleistet eine klare und einheitliche Abgrenzung. Die besonderen Benennungen tragen der Bedeutung solcher Waldflächen für gesundheitstouristische und klimatherapeutische Zwecke Rechnung und ermöglichen eine eindeutige Zuordnung im kurörtlichen Kontext.

§ 13d übernimmt aus § 12 der bisherigen Fassung die Bestimmungen zur Verpflichtung einer Ersatzaufforstung oder eines Ersatzgeldes. Die Bestimmungen über die Ersatzaufforstung werden für temporäre Rodungen, die nicht länger als 15 Jahre dauern, gelockert, indem in solch einem Fall auf die Ersatzaufforstung leichter verzichtet werden kann (Abs. 2 Satz 2). Dies ist gerechtfertigt, weil nach 15 Jahren an der fraglichen Stelle wieder Wald entstehen wird. Abs. 3 aktualisiert die Regelung über vorlaufende Ersatzaufforstungen und verweist hierzu nun auf § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie die Kompensationsverordnung.

Die Anforderungen an die Lage der Ersatzaufforstungsflächen werden im Interesse eines vollzugsfähigen und mit dem Naturschutzrecht abgestimmten Vollzuges an die Suchkulisse des § 13 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz angepasst. Damit kann künftig auf einen erweiterten Raum abgestellt werden, in dem Ersatzaufforstungen möglich sind – dies erhöht die Umsetzungschancen insbesondere in verdichteten Räumen mit Flächenknappheit. Durch die Bezugnahme auf das Naturschutzrecht entsteht zudem ein Anreiz, Ersatzaufforstungen naturschutzrechtlich anrechnen zu lassen und auf diese Weise Doppelnutzungen zu ermöglichen. Die zusätzliche Öffnung auf walddarme Gebiete bleibt aus landeskulturellen Erwägungen erhalten.

Hinsichtlich der Bemessung der Walderhaltungsabgabe nach Maßgabe der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe sind drei Neuerungen vorgesehen: Wird Bannwald gerodet und die Rodung und Umwandlung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen, ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe des dreifachen Wertes festzusetzen. Dies ist im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Bannwalds gerechtfertigt und soll ein Anreiz für potenzielle Eingreifer sein, Rodungen und Umwandlungen von Bannwald möglichst zu vermeiden bzw. möglichst klein zu halten. Gleiches gilt im Fall von Schutzwald, wenn auf eine Ersatzaufforstung verzichtet wird, da auch dieser aufgrund seiner besonderen Funktionen einen erhöhten Schutzbedarf hat. Für Erholungswald ist eine Abgabe in Höhe des zweifachen Satzes vorgesehen, um dessen besondere Bedeutung für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Eine Aufforderung des Hessischen Rechnungshofes aufnehmend sind künftig bei der Walderhaltungsabgabe auch die Verwaltungskosten zu berücksichtigen, die dem Land für die Verwaltung der Abgabe entstehen. Dies ist gerechtfertigt, denn die Walderhaltungsabgabe wird als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion gegenüber dem Eingreifer anstelle seiner eigentlichen Verpflichtung zur Ersatzaufforstung festgesetzt; die Verausgabung erfolgt daher im Interesse des Eingreifers und quasi in seinem Auftrag. Schließlich werden die Verausgabungszwecke der Walderhaltungsabgabe präzisiert, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun.

Waldumwandlungen bis zu einem Umfang von 1.000 m² werden als Bagatellfälle betrachtet, bei denen die Ersatzaufforstung durch eine pauschalierte Walderhaltungsabgabe in Höhe von drei Euro pro m² ersetzt wird. Die Bagatellgrenze von 1.000 m² bezieht sich auf den Umfang eines Vorhabens insgesamt. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Maßnahmen – etwa das Setzen einzelner Masten im Rahmen von Leitungsbauvorhaben – an den jeweiligen Standorten nur sehr geringe Rodungsflächen von wenigen Quadratmetern erfordern und daher typischerweise geringfügige Eingriffe darstellen. Bei linienförmigen Vorhaben, die sich über längere Strecken erstrecken und aus einer Vielzahl solcher punktuellen Eingriffe bestehen, wäre es jedoch nicht sachgerecht, jede Einzelrodung isoliert zu betrachten. In diesen Fällen ist die Gesamtfläche des Vorhabens maßgeblich. Nur so wird gewährleistet, dass die pauschalierte Walderhaltungsabgabe tatsächlich den auf kleine Einzelmaßnahmen beschränkten Bagatellfällen vorbehalten bleibt und größere Vorhaben entsprechend ihrem tatsächlichen Umfang behandelt werden. Der Pauschalwert ergibt sich aus der Summe folgender Komponenten:

- Bodenpreis in Höhe von 0,80 Euro pro m²; der Wert entspricht der Maßgabe in § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe,
- durchschnittliche Kulturkosten in Höhe von 2,00 Euro pro m²,
- Verwaltungsaufwand beim Ministerium für die Verwendung und Verwaltung der Walderhaltungsabgabe in Höhe von 0,20 Euro pro m².

Die Ausnahme in Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die obere Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, im besonderen öffentlichen Interesse liegen und regelmäßig auf eine ökologische Aufwertung abzielen. Da solche Maßnahmen selbst der Verbesserung von Natur- und Umweltfunktionen dienen, besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Kompensation durch Ersatzaufforstung oder Walderhaltungsabgabe.

Zu Art. 1 Nr. 8:

Durch die in § 15 Abs. 1 Satz 2 eingefügte Ergänzung wird klargestellt, dass dem Betreten des Waldes zu Erholungszwecken auch das bloße Verweilen an einfachen Einrichtungen gleichsteht, insbesondere auf Sitzgelegenheiten, an Informationstafeln sowie einfachen Schutzhütten.

Ziel der Regelung ist eine präzisere Einordnung dieser üblichen Nutzungsformen, um Rechtssicherheit für Besucher und Waldbesitzer zu schaffen. Die Gleichstellung gewährleistet, dass auf für das Verweilen an solchen Anlagen die bestehenden Rechtsfolgen des Betretungsrechtes gelten, insbesondere hinsichtlich der Verantwortungsabgrenzung und der Geltung walddtypischer Gefahren. Dadurch wird verdeutlicht, dass die Nutzung einfacher, nicht bewirtschafteter Einrichtungen dem allgemeinen Betretungsrecht unterliegt und kein eigenständiges Haftungsregime auslöst.

An § 15 Abs. 2, der das Betretungsrecht der Allgemeinheit regelt, wird die Verpflichtung für Waldbesucher angefügt, sich im Wald so zu verhalten, dass Waldbrände vermieden werden. Die Vorschrift wird redaktionell neu gefasst.

Zu Art 1 Nr. 9

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass eine vertragliche Übertragung der Sperrbefugnis auf Jagdausübungsberechtigte, insbesondere im Rahmen von Jagdpachtverträgen, rechtlich zulässig ist. In der jagdlichen Praxis erfolgt die Sperrung von Wegen bei Gesellschaftsjagden bereits heute aus Gründen der Unfallverhütung regelmäßig durch die Jagdausübungsberechtigten. Die Ergänzung schafft hier Rechtssicherheit und ermöglicht es, die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten mit klarer Verantwortlichkeit zu verbinden. Eine eigenständige gesetzliche Sperrbefugnis wird hingegen nicht eingeführt.

Zu Art. 1 Nr. 10:

Das Leistungs- und Unterstützungsangebot der staatlichen Forstverwaltung für den körperschaftlichen Waldbesitz nach § 19 Abs. 1 wird geändert und der seit 2017 eingeschlagenen Entwicklung angepasst; der seitdem beschrittene Weg, nicht-staatlichen Stellen eine stärkere Stellung auf den Holzmärkten zu verschaffen, soll verstetigt werden. Der gesetzliche Anspruch der Kommunen auf Unterstützung bei der Holzvermarktung wird beschränkt. Angesichts der Umbrüche auf den Holzmärkten durch den Klimawandel und die aktuelle weltpolitische Lage ist von besseren Vermarktungsbedingungen auch für kleinere Holzmengen aller Sortimente auszugehen. Die neu gegründeten Holzvermarktungsorganisationen sollten daher auch an einer Bündelung und Vermarktung von Holz aus kleineren Wäldern interessiert sein. Die waldbaulichen Unwägbarkeiten im Hinblick auf den Klimawandel lassen jedoch erwarten, dass die Nachfrage nicht-staatlicher Forstbetriebe nach Unterstützung in den Bereichen der Beförderung weiter bestehen bleibt, wahrscheinlich sogar zunehmen wird. Die Forstverwaltung soll daher weiterhin umfassend Leistungen in den nach § 46 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes zulässigen Bereichen anbieten können, damit gewährleistet ist, dass Gemeinden und Private Zugang zu einer fachkundigen Betreuung ihrer Wälder haben. Die Gemeinwohlbelange in den Wäldern entsprechend den Ansprüchen einer multifunktionalen Forstwirtschaft sollen so gewahrt und die gesetzlichen Pflichten der Waldeigentümer erfüllt werden. Um weiterhin sicherzustellen, dass Körperschafts- (und auch) Privatwaldbesitzer Unterstützung bei der Holzvermarktung erhalten können, wenn es erforderlich ist, soll diese durch die staatliche Forstverwaltung weiter geleistet werden, wenn sie das in ihren Wäldern gewachsene Holz sonst nicht zu angemessenen Bedingungen vermarkten können. Dies ist angesichts der Allgemeinwohlverpflichtungen aller Waldbesitzer nach § 1 und § 3 des Hessischen Waldgesetzes im Hinblick auf § 41 Abs. 2 Satz 2 BWaldG weiterhin geboten.

Zu Art. 1 Nr. 11:

Redaktionelle Anpassung der Verweisung auf das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz in der aktuellen Fassung.

Zu Art. 1 Nr. 12:

Die oberen Forstbehörden sollen künftig auch für forstlichen Stellungnahmen von Bundesbehörden (bspw. der Bundesnetzagentur oder des Eisenbahnbundesamtes) zuständig sein (Abs. 4 Nr. 2).

Anknüpfend an § 42 des im Jahr 2013 aufgehobenen Hessischen Forstgesetzes sollen Betriebe des Körperschafts- und des Privatwaldes wieder die Möglichkeit erhalten, ihre Bediensteten mit einschlägiger forstlicher Ausbildung als Forstschutzbedienstete bestätigen zu lassen (Abs. 5). Einschlägig meint hier das erfolgreiche Bestehen von Laufbahnprüfung oder Großer Forstlicher Staatsprüfung und gewährleistet, dass die mit weitreichenden hoheitlichen Eingriffs- und Kontrollbefugnissen beliehenen Forstschutzbediensteten über eine dem staatlichen Forstdienst vergleichbare fachliche Qualifikation, Rechtskunde und Berufsethik verfügen. Dadurch wird ein einheitlicher Mindeststandard sichergestellt, der für die rechtssichere und verhältnismäßige Wahrnehmung der Aufgaben unerlässlich ist. Forstschutzbedienstete haben die Aufgabe, auf die Einhaltung des einschlägigen Wald-, Naturschutz- und Jagdrechts hinzuwirken. Zu diesem Zweck können sie auch hoheitlich tätig werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Forstschutzbediensteten unterliegt der Aufsicht der nach § 24 Abs. 1 oder Abs. 4 Nr. 3 zuständigen Forstbehörde.

Zu Art. 1 Nr. 13:

Die Zuständigkeit zur Befugnis zu Anordnungen gegenüber Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zur Durchsetzung waldgesetzlicher Pflichten soll künftig den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen nach § 24 folgen. Ferner erhält die untere Forstbehörde in Abs. 2 Befugnisse zur Durchsetzung waldrechtlicher Pflichten Dritter, in der Regel von Waldbesuchern. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, Platzverweise aussprechen und die Identität der Personen abfragen.

Zu Art. 1 Nr. 14:

Redaktionelle Anpassungen der Ordnungswidrigkeitstatbestände. Zusätzlich werden Anordnungen von Forstschutzbediensteten und die neue Anordnung nach § 26 Abs. 2 bußgeldbewehrt.

Zudem wird ein weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt, wonach die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgte Erfüllung einer vollziehbaren Auflage, die mit einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 verbunden ist, bußgeldbewehrt wird. Damit wird eine bestehende Vollzugslücke geschlossen, weil bislang nur Verstöße gegen einzelne spezielle Auflagen erfasst werden. Die Ergänzung stellt sicher, dass sämtliche vollziehbaren Auflagen im Zusammenhang mit Waldumwandlungs- und Genehmigungsverfahren wirksam durchgesetzt werden können.

Zu Art. 1 Nr. 15:

Neu eingefügt wird im Hinblick auf das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG sowie des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV eine allgemeine Vorschrift über die Einschränkung von Grundrechten. So bedeuten die Ermächtigungen zum Befragen von Personen und zur Identitätsfeststellung einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im Hinblick auf das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG / Art 6 HV) kann relevant sein, wenn Personen, die beispielsweise rechtswidrige Rodungen vornehmen, dauerhaft eines Waldes verwiesen werden. Auch können Sperrungen von geschädigten Wäldern aus Gründen der Gefahrenabwehr über längere Zeiträume erforderlich sein, was ebenfalls das Freizügigkeitsrecht betreffen könnte.

Zu Art. 1 Nr. 16:

Der neue § 31 Abs. 3 übernimmt § 13 Abs. 3 der bisherigen Fassung an systematisch passenderer Stelle.

Zu Art. 1 Nr. 17:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 2:

Bei der Evaluation im Sommer 2025 hat sich herausgestellt, dass der Bedarf nach punktuellen Änderungen im Hessischen Jagdgesetz besteht, welches in seinen Grundzügen aber unverändert bleiben soll. Das bereits begonnene Änderungsverfahren wird voraussichtlich am 31. Dezember 2026 noch nicht abgeschlossen werden können, sodass vorsorglich das Gesetz um lediglich ein Jahr verlängert wird.

Zu Art. 3:

Es handelt sich um die erforderliche Regelung für das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 23. Januar 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Ingmar Jung